

Hansestadt Medebach
- Bauamt -
Österstraße 1
59964 Medebach

Artenschutzrechtliche Prüfung

zur Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 46 „Gelängeweg“
und Nr. 47 „Ringelfeldweg“ der Stadt Medebach



BÜRO STELZIG

Landschaft | Ökologie | Planung

Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: September 2020

Auftraggeber: Hansestadt Medebach
- Bauamt -
Österstraße 1
59964 Medebach

Auftragnehmer:



Bearbeiter*in: M. Sc. Landschaftsökologin Franziska Klauer
Dipl. Geograph Volker Stelzig

Projekt-Nr.: 1068

Stand: September 2020



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP	3
2.1	Rechtlicher Rahmen	3
2.2	Ablauf einer ASP	6
3	Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum	8
3.1	Vorhabenbeschreibung.....	8
3.2	Beschreibung der Plangebiete (Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 46 „Gelängeweg“ und Nr. 47 „Ringelfeldweg“)	8
3.3	Wirkraum	9
3.4	Wirkungsprognose.....	12
4	Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)	13
4.1	Methodik	13
4.2	Ergebnisse und Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	15
5	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	24
5.1	Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse, Feldlerche und weitere europäische Vogelarten	24
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für die Feldlerche.....	24
5.3	Ausgleichsmaßnahme für den Turmfalken.....	26
5.4	Freiwillige Maßnahme für den Feldsperling	27
5.5	Freiwillige Maßnahme zum Schutz von Fledermäusen	28
5.6	Freiwillige Maßnahme zum Schutz von Fledermäusen	29
5.7	Zusammenfassende Darstellung der Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen..	30
6	Zulässigkeit des Vorhabens	30
7	Literatur	32

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage der Plangebiete (rote Umrandung) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).....	1
Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015).....	6
Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2015).....	7
Abbildung 4: Abgrenzung der Plangebiete (blaue Umrandung = Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 47 „Ringelfeldweg“; rote Umrandung = Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 „Gelängeweg“) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).....	9
Abbildung 5: Abgrenzung des Wirkraumes (orange Linie) und der Plangebiete (blaue und rote Umrandung) sowie Vogelschutzgebiet (grüne Schraffur) und FFH-Gebiet (rote Schraffur) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).	10
Abbildung 6: Östlich an das Plangebiet angrenzender Wohnbereich.	11
Abbildung 7: Blick vom südwestlichen Bereich des Wirkraums in Richtung Nordosten.	11
Abbildung 8: Reviermittelpunkte und Fundorte planungsrelevanter Vogelarten.	17
Abbildung 9: Kontakte von Fledermausortungslauten.	17
Abbildung 10: Festzusetzende Ausgleichsfläche (grün) für die beiden Feldlerchen-Brutpaare (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).....	26
Abbildung 10: Nisthilfen Turmfalke (HEBEGRO GBR (links) SCHWEGLER (rechts))	26
Abbildung 11: Nisthilfen für Feldsperlinge (HEBEGRO GBR)	27
Abbildung 12: Beispiele für Ersatzquartiere an Bäumen	29
Abbildung 13: Auszug aus dem Informationsblatt zum Umgang mit Fledermäusen an Gebäuden (MAYER, J. & J. THEOBALD 2016).	29

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 1. Quadranten des MTB 4818.1 (Medebach) und des 3. Quadranten des MTB 4718.3 (Goddelsheim).....	15
Tabelle 2: Zusammenfassende Darstellung der durchzuführenden Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen getrennt dargestellt für die jeweiligen Bebauungspläne.	30

1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten umfasst die Artenschutzrechtliche Prüfung zur Aufstellung der zwei Bebauungspläne Nr. 46 „Gelängeweg“ und Nr. 47 „Ringelfeldweg“.

Die Plangebietsflächen befinden sich im Westen der Gemeinde Medebach (Abbildung 1). Die nördliche Teilfläche beinhaltet den Bebauungsplan Nr. 47 „Ringelfeldweg“ und liegt in der Gemarkung Medebach, Flur 44, Flurstück 296. Die südliche Teilfläche umfasst den Bebauungsplan Nr. 46 „Gelängeweg“ in der Gemarkung Medebach, Flur 32, Flurstücke 168 - 174 und 184 sowie die Flurstücke 178 und 185 teilweise. Beide Geltungsbereiche der Bebauungspläne sind aktuell durch intensiv genutztes Grünland geprägt.

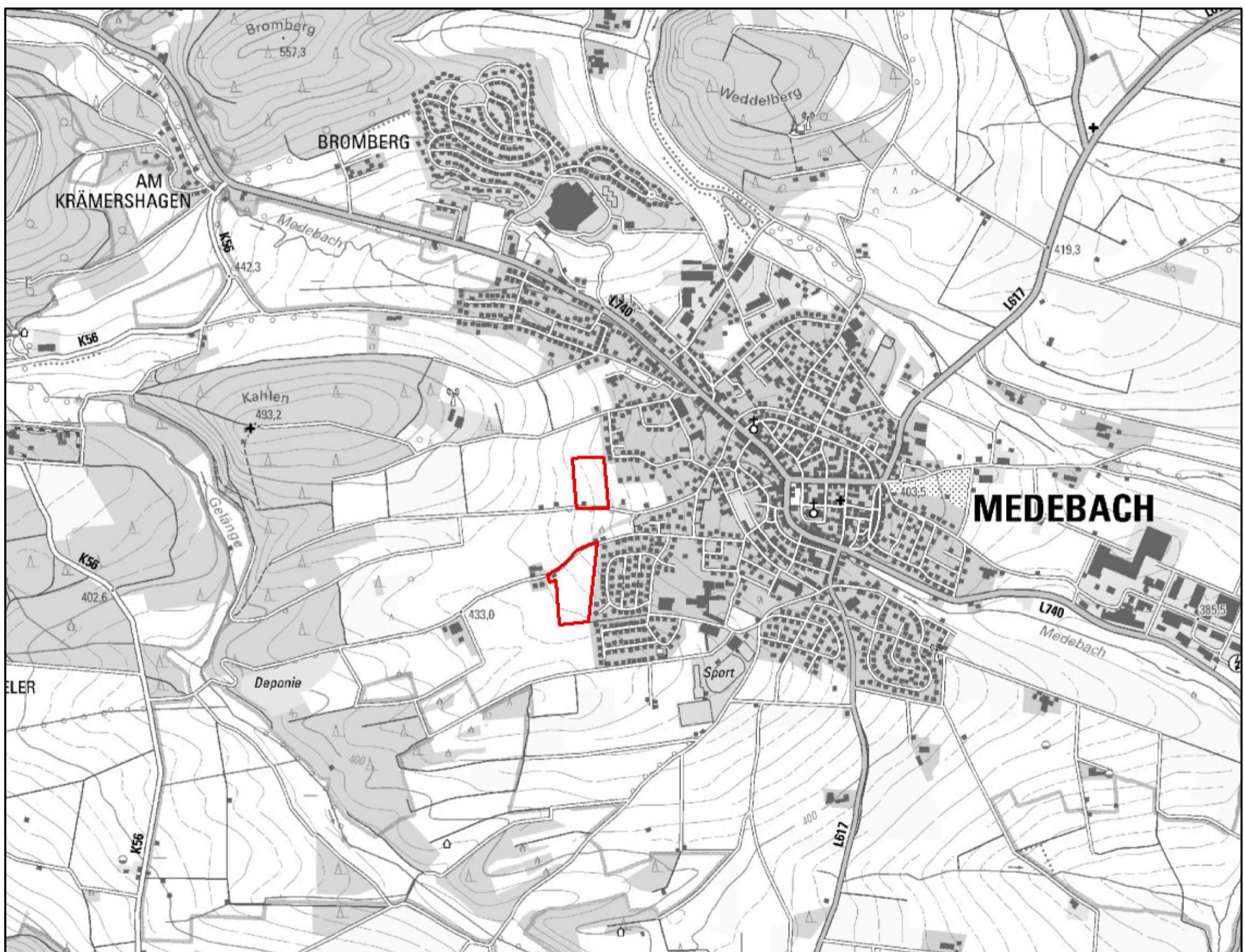


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage der Plangebiete (rote Umrandung) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest wurde mit der Erstellung der nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) beauftragt.

Aufgrund der Nachweise von planungsrelevanten Arten, ist die Stufe I der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Artenschutzrechtliche Vorprüfung, im Folgenden als „ASVP“ abgekürzt) mit dem Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können*

nicht ausreichend, sodass vertiefte Untersuchungen durchgeführt wurden.

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe II).*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe III).*

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);

sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

„die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt“

(§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Es werden grundsätzlich die in Abbildung 2 dargestellten Artenschutzkategorien (besonders geschützte, streng geschützte und europäische Vogelarten) unterteilt (Definitionen in § 7 Abs. 2 Nr. 12 – 14 BNatSchG).

Zu den besonders geschützten Arten gelten die Arten

- der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV (z.B. europäische Amphibien-/Reptilienarten)
- des Anhangs A oder B der EG-ArtSchVO
- des FFH-Anhangs IV
- alle europäischen Vogelarten

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (FFH-Anhang IV-Arten sowie Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV). Zu ihnen zählen z.B. alle Fledermausarten.

Die europäischen Vogelarten werden in besonders geschützte Arten und jene, die aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO streng geschützt sind (z.B. alle Greifvögel), unterteilt.

Aufgrund von methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine Prüfung der etwa 1.100 besonders geschützten Arten in NRW innerhalb von Planungsverfahren nicht möglich. Deshalb wurden nach Maßgabe von § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die „nur“ national besonders geschützten Arten von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (etwa 800 Arten in NRW). Sofern jedoch konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten vorliegen, muss eine Betrachtung im jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat dazu als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2016) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z.B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens) in die Prüfung aufzunehmen sind.

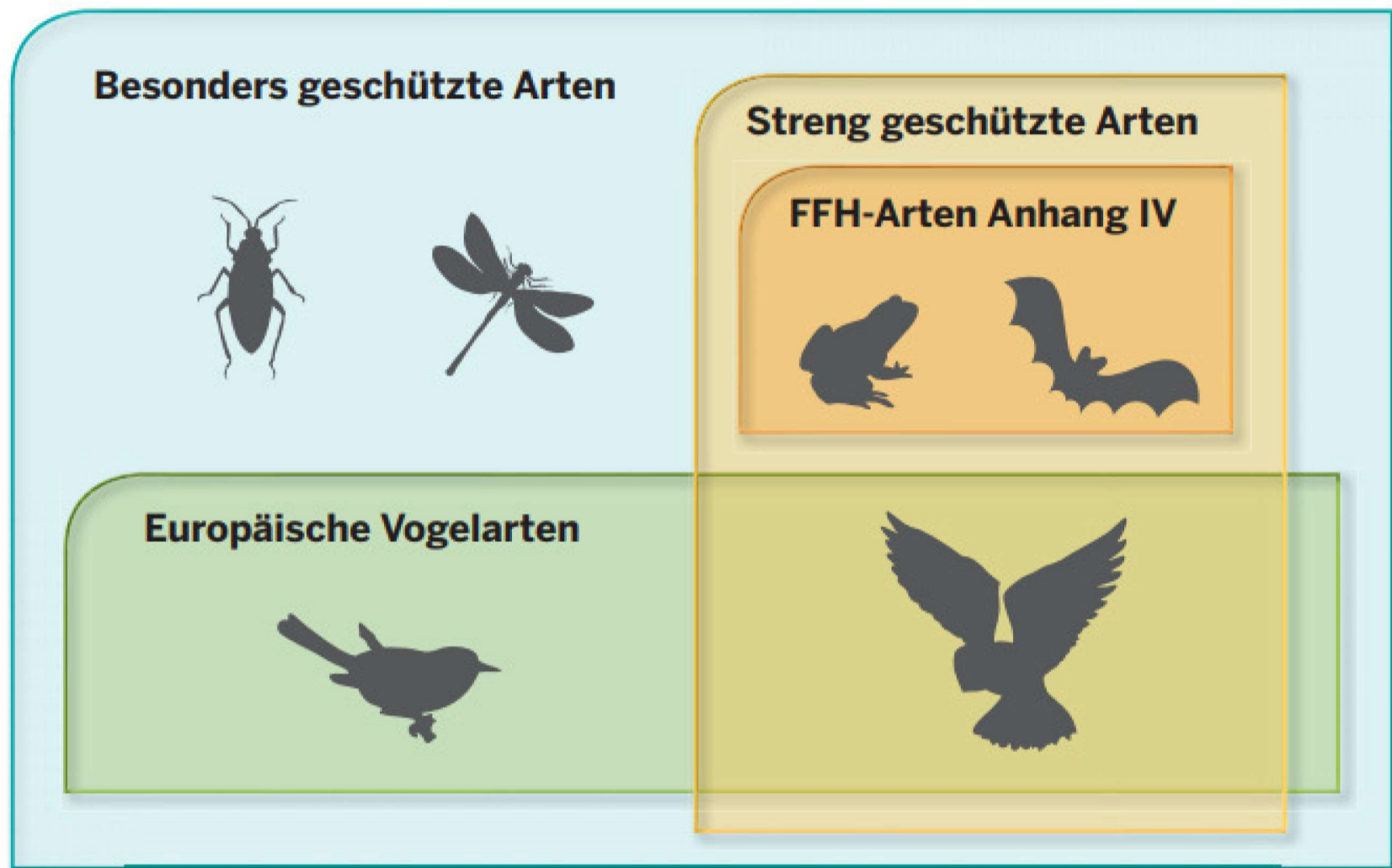


Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015).

2.2 Ablauf einer ASP

Der Ablauf einer Artenschutzrechtlichen Prüfung ist in Abbildung 3 dargestellt.

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums

Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.

2. Vorprüfung der Wirkfaktoren

In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des §44 (1) BNatSchG erfüllt werden.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Verletzung oder Tötung, Störung, Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Beschädigung/Zerstörung wildlebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen sowie ihrer Standorte) im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II gemäß VV-Artenschutz. In diesem Schritt werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen (inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) sowie ein Risikomanagement ausgearbeitet.

Ermittelt die vertiefende Prüfung weiterhin einen Konflikt, so kann ein Ausnahmeverfahren nach §45 (7) BNatSchG angestrebt werden (Stufe III). Hierbei wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen. Je nach Prognose ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

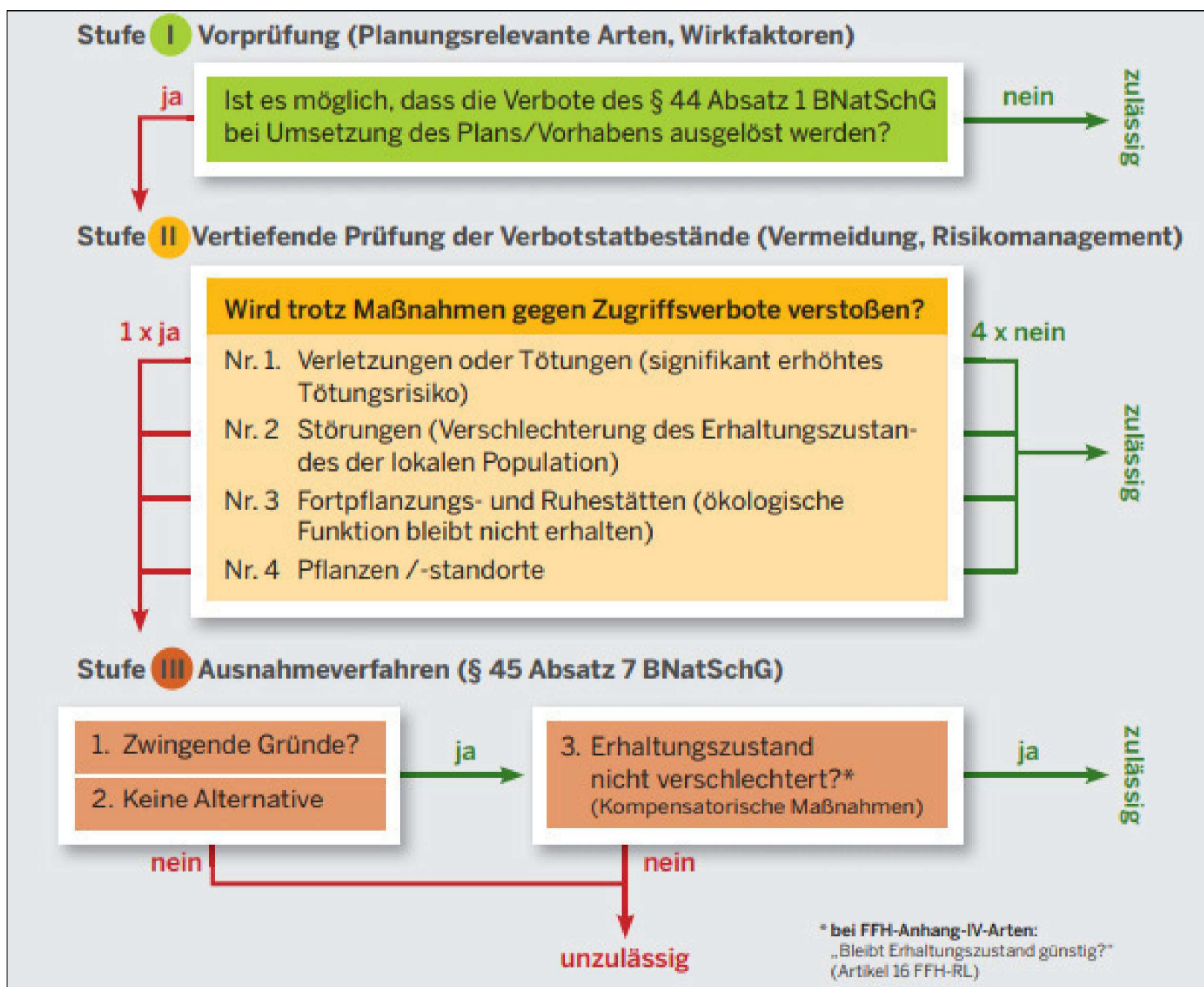


Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KI 2015).

3 Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

3.1 Vorhabenbeschreibung

Mit der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 46 „Gelängeweg“ und Nr. 47 „Ringelfeldweg“ soll die planungsrechtliche Voraussetzung für zwei Wohnbaugebiete geschaffen werden. Durch die Wohngebietsausweisung werden aktuell unverbaute Flächen zumindest in Teilbereichen versiegelt. Es werden Festsetzungen zur Anpflanzung sowie zum Erhalt von Bäumen getroffen, die zum einen die Eingrünung der Wohnbaugebiete bewirken und zum anderen einer standortgerechten Bepflanzung der Vorgartenbereiche dienen.

3.2 Beschreibung der Plangebiete (Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 46 „Gelängeweg“ und Nr. 47 „Ringelfeldweg“)

Die Bebauungsplanflächen liegen im Westen der Stadt Medebach und haben eine Größe von insgesamt ca. 5,4 ha. Der nördlich gelegene Bebauungsplan Nr. 47 „Ringelfeldweg“ liegt nördlich des Ringelfeldweges und hat eine Größe von etwa 2,1 ha, der südlich gelegene Bebauungsplan Nr. 46 „Gelängeweg“ liegt südlich des Gelängeweges und hat eine Größe von etwa 3,3 ha. Die beiden Bebauungspläne grenzen westlich an bereits bestehende Wohnbebauung an (Abbildung 4). Beide Bebauungsplanflächen sind durch eine intensive Grünlandnutzung geprägt. In der südlichen Bebauungsplanfläche (Nr. 46) befindet sich eine Scheune, die von einzelnen Gehölzen umwachsen ist. In der nördlichen Bebauungsplanfläche (Nr. 47) befindet sich ebenfalls eine Scheune/Schuppen. Weitere Gehölze sind innerhalb der Plangebiete nicht vorhanden.

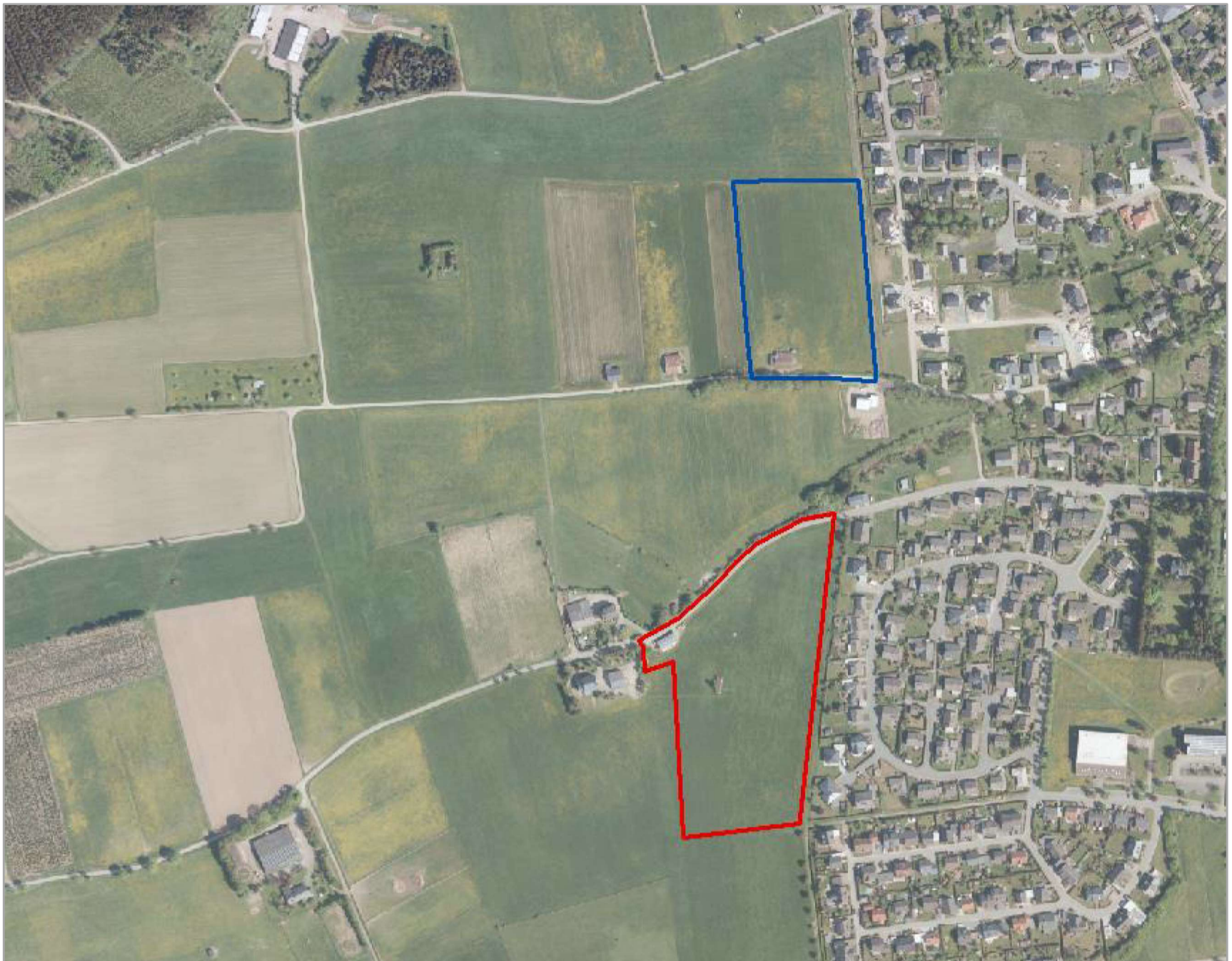


Abbildung 4: Abgrenzung der Plangebiete (blaue Umrandung = Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 47 „Ringelfeldweg“; rote Umrandung = Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 „Gelängeweg“) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).

3.3 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. bestehendem Wege- und Straßennetz und angrenzenden Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Im vorliegenden Fall umfasst der Wirkraum neben der Fläche der Geltungsbereiche der beiden Bebauungspläne die östlich angrenzenden Wohnbereiche sowie Gehölzstrukturen, welche eine Funktion als Lebensstätten für planungsrelevante Vögel und Fledermäuse haben können (Abbildung 5). Jeweils nördlich, westlich und südlich grenzen Grünländer sowie z.T. Ackerflächen an, die unterschiedliche Nutzungsintensitäten aufweisen. Verschiedene Gehölzstrukturen wie Baumreihen, Hecken und Einzelbäume sind in unterschiedlichen Ausprägungen im

Wirkraum vorhanden. Einzelne landwirtschaftliche Gebäude, wie Scheunen und Ställe befinden sich ebenfalls im Wirkraum. Westlich grenzen zudem das Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“ sowie in einem südlichen Ausläufer das FFH-Gebiet „Waldreservat Glindfeld-Orketal (mit Nebentälern) an (Abbildung 5).

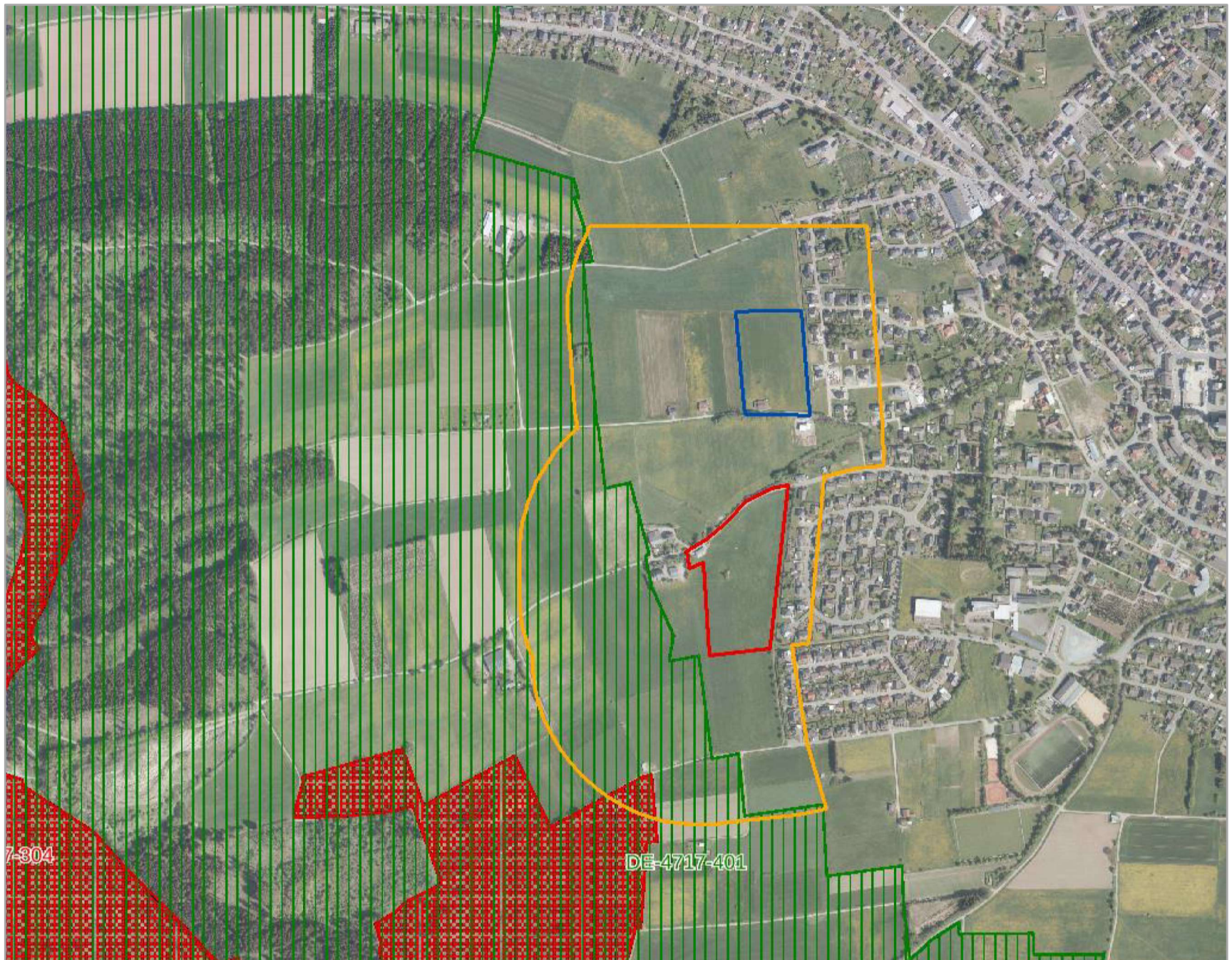


Abbildung 5: Abgrenzung des Wirkraumes (orange Linie) und der Plangebiete (blaue und rote Umrandung) sowie Vogelschutzgebiet (grüne Schraffur) und FFH-Gebiet (rote Schraffur) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).



Abbildung 6: Östlich an das Plangebiet angrenzender Wohnbereich.



Abbildung 7: Blick vom südwestlichen Bereich des Wirkraums in Richtung Nordosten.

3.4 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen, die von einer Bebauung der Fläche ausgehen können.

Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Baufeldräumung und der Gehölzfällung kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch die Flächenversiegelung sowie durch die Beseitigung von Gehölzen und sonstigen Strukturen kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Der Verlust von Gehölzen und die Versiegelung von Grünlandflächen können zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensstätten planungsrelevanter Arten führen. Zudem kann es durch das Vorhaben zur Zerstörung oder Beeinträchtigung bestimmter Strukturen kommen, so dass dies zu Habitatverlusten in angrenzenden Bereichen führt. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Lichtimmissionen des Neubaugebietes können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr oder Personen sowie Lärm- und Lichtimmission auftreten, die zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)

Die Ermittlung des zu untersuchenden Artenspektrums richtete sich anhand der in den Plangebieten und im Wirkraum vorhandenen Strukturen. Die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 46 und Nr. 47 und deren Wirkraum sind überwiegend durch Grünlandflächen sowie Wohnbebauung und einige Gehölze geprägt, sodass planungsrelevante Arten aus den Tiergruppen Vögel und Fledermäuse untersucht wurden. Zur Überprüfung der Vorkommen wurden die Erfassungen von Vögeln und Fledermäusen an insgesamt sieben Terminen (20.02.2019, 21.03.2019, 02.04.2019, 24.04.2019, 02.05.2019, 29.05.2019 und 13.06.2019) durchgeführt. Die Untersuchungen fanden in der Aktivitäts-/Brutphase der planungsrelevanten Arten statt.

Neben der Begehung erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) (2019a) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ausgewertet, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind. Zudem wurde die vom LANUV NRW im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Mess-tischblattebene in Listenform zur Verfügung gestellt (LANUV NRW 2019b).

Im Folgenden wird der Begriff Untersuchungsgebiet verwendet, der sich auf die Geltungsbereiche der Bebauungspläne sowie den Wirkraum bezieht.

4.1 Methodik

Vögel

Die Brutvogelkartierung wurde im Untersuchungsgebiet an sieben Terminen zwischen Ende Februar und Mitte Juni 2019 durchgeführt. Die Erfassung der Brutvögel erfolgte mittels Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005). Die Methoden und Zeitpunkte der Begehungen orientierten sich an der Autökologie der planungsrelevanten Vogelarten, um deren Vorkommen sicher feststellen oder ausschließen zu können. So wurde die Erfassung der früh im Jahr balzenden Eulenvögel im Februar/März durchgeführt. Spät im Jahr in ihrem Brutgebiet ankommende Arten wie Wachtel und Wachtelkönig wurden Mitte Juni kartiert.

Bei den Kartierungen werden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen (akustisch und optisch) aufgenommen und in Feldkarten eingetragen. Nach Abschluss der Erhebungen werden die Registrierungen der einzelnen Arten zusammengeführt und auf dieser Basis entsprechend

der Methode der Revierkartierung (z.B. SÜDBECK et al. 2005) so genannte „Papierreviere“ ermittelt. Alle übrigen, nicht planungsrelevanten und weit verbreiteten Arten wurden im Gelände nur qualitativ erfasst.

Fledermäuse

Zur Ermittlung der Fledermausfauna wurden innerhalb des Untersuchungsraumes in der Nacht vom 13.06. auf den 14.06.2018 sowohl Detektoren als auch stationäre akustische Erfassungen durchgeführt. Unter dem Einsatz eines Ultraschalldetektors (sog. „Bat-Detektoren“) wurden lineare Strukturen innerhalb des Untersuchungsgebietes abgelaufen und dabei alle Fledermauskontakte erfasst und automatisch aufgezeichnet.

Für die Erfassung wurde ein Fledermaus-Detektor des Typs Batlogger M eingesetzt. Bei diesem Gerät handelt es sich um einen hochwertigen Detektor mit verschiedenen Funktionen. Der Detektor verfügt über einen Superheterodynempfänger (Mischersystem) und passt sich automatisch den verschiedenen Ruffrequenzen an (zur Funktionsweise der Detektorsysteme siehe z.B. LIMPENS & ROSCHEN 1996). Zusätzlich zu diesen Daten nimmt der Detektor auch Temperatur, Uhrzeit und GPS-Punkt zum jeweiligen Fledermausruf auf.

Nach den Begehungen kann anschließend eine akustische Artbestimmung nach den arttypischen Ultraschall-Ortungsrufen bzw. Sozialrufen der Fledermäuse (z.B. AHLÉN 1990, b; LIMPENS & ROSCHEN 1994, PFALZER 2002, 2007, SKIBA 2009) mit der Hilfe des Softwareprogrammes „BatExplorer“ durchgeführt werden.

Die Detektor-Methode bietet den Vorteil, qualitativ gute Aussagen über die Verteilung verschiedener Fledermausarten in größeren Gebieten und die Lage bevorzugt genutzter Jagdhabitate und Flugrouten zu erhalten. Quantitative Informationen zu Bestandsgrößen können mit dieser Methode nicht erhoben werden.

Neben der Detektorbegehung wurden zusätzlich drei Ultraschall-Aufzeichnungsgeräte (sog. „Horchboxen“) im Untersuchungsgebiet eingesetzt. Die Standorte wurden schwerpunktmäßig an für Fledermäuse interessanten Strukturen wie eine Baumreihe, eine Hecke und ein Vorgarten platziert, um gezielt ergänzende Informationen über die Aktivität im Verlauf der Nacht zu erhalten.

Es wurden Horchboxen der Firma albotronic eingesetzt. Diese Geräte zeichnen in einem definierten Zeitfenster alle eingehenden Ultraschallsignale direkt auf ein Speichermedium auf (Echtzeiterfassung). Der Speicher wird dann mit einem Computer ausgelesen und die aufgezeichneten Signale mit der Software Horchboxmanager v1.3 zeitgedehnt wiedergegeben, grafisch dargestellt und bioakustisch analysiert.

4.2 Ergebnisse und Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Im Untersuchungsgebiet wurden 14 planungsrelevante Vogelarten sowie die Zwergfledermaus und eine Fledermausart aus der Gattung *Myotis spec.* festgestellt.

Die folgende Tabelle zeigt die planungsrelevanten Arten der Messtischblatt-Quadranten 4818.1 Medebach und 4718.3 Goddelsheim. Darunter befinden sich eine Fledermausart und 38 Vogelarten. Die nachgewiesenen Arten sind in der letzten Spalte mit dem jeweiligen Status für das Untersuchungsgebiet gekennzeichnet.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 1. Quadranten des MTB 4818.1 (Medebach) und des 3. Quadranten des MTB 4718.3 (Goddelsheim)

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand MTB 4818.1 (KON)	Erhaltungszustand MTB 4718.3 (KON)	Status im UG
Säugetiere					
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	B	G	-	N
Vögel					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	B	G	G	-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	G	G	-
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	B	-	U	-
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	B	U↓	U↓	BV
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	B	G	G	-
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	B	S	S	-
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	B	U	U	-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	B	U	U	-
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	B	G	-	-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	B	G	G	N
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	B	Unbek.	Unbek.	BV
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	B	U	U	EZ
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	B	U↓	U↓	-
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	B	U	U	N
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	B	G	G	-
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	B	G	G	-
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	B	G	G	-
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	B	U	-	-
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B	G	G	BV
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	B	-	G	-
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	U↓	U↓	N
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	B	G↓	G↓	-
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	B	S	S	-
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	B	U	U	-
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	B	U	-	-
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	B	U↑	-	-

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand MTB 4818.1 (KON)	Erhaltungszustand MTB 4718.3 (KON)	Status im UG
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	B	U	U	N
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B	U	U	BV
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	B	S	S	-
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	B	U	U	-
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	B	G	G	-
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	B	U↓	U↓	-
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	B	S	S	DZ
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	B	G	G	-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	B	Unbek.	Unbek.	BV
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	B	U↓	U↓	EZ
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B	G	G	-
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B	Unbek.	Unbek.	BV

G = Günstig; U = Ungünstig/Unzureichend; S = Ungünstig/Schlecht; ↑ = Bestandstrend positiv; ↓ = Bestandstrend negativ; KON = kontinentale Region; UG = Untersuchungsgebiet; B = Nachweis („Brutvorkommen“) ab 2000 vorhanden; - = Vorkommen kann im Gebiet ausgeschlossen werden; N = Nahrungsgast; BV = Brutvogel; DZ = Durchzügler; EZ = Einzelbeobachtung.

Insgesamt wurden 14 planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet festgestellt, die auf den Messtischblatt-Quadranten aufgeführt sind. Zusätzlich wurden der Steinschmätzer sowie eine Fledermausart aus der Gattung *Myotis spec.* nachgewiesen. Fledermäuse sind als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet zu bewerten. Weitere Nahrungsgäste stellen die Vogelarten Mäusebussard, Rotmilan, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe dar. Das Braunkehlchen und der Steinschmätzer wurden durchziehend im Untersuchungsgebiet beobachtet. Feldlerche, Bluthänfling, Turmfalke, Feldsperling, Girlitz und Star wurden als Brutvögel kartiert (vgl. Abbildung 8, Tabelle 1). Die Turteltaube und die Wachtel wurden einmalig im Wirkraum verhört.

Neben den planungsrelevanten Arten konnte zudem noch eine Reihe weiterer Vogelarten wie Amsel, Elster, Rabenkrähe, Blaumeise, Kohlmeise, Grünfink, Buchfink, Stieglitz, Rotkehlchen, Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke, Goldammer, Haussperling, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle und Zilpzalp im Untersuchungsgebiet festgestellt werden.

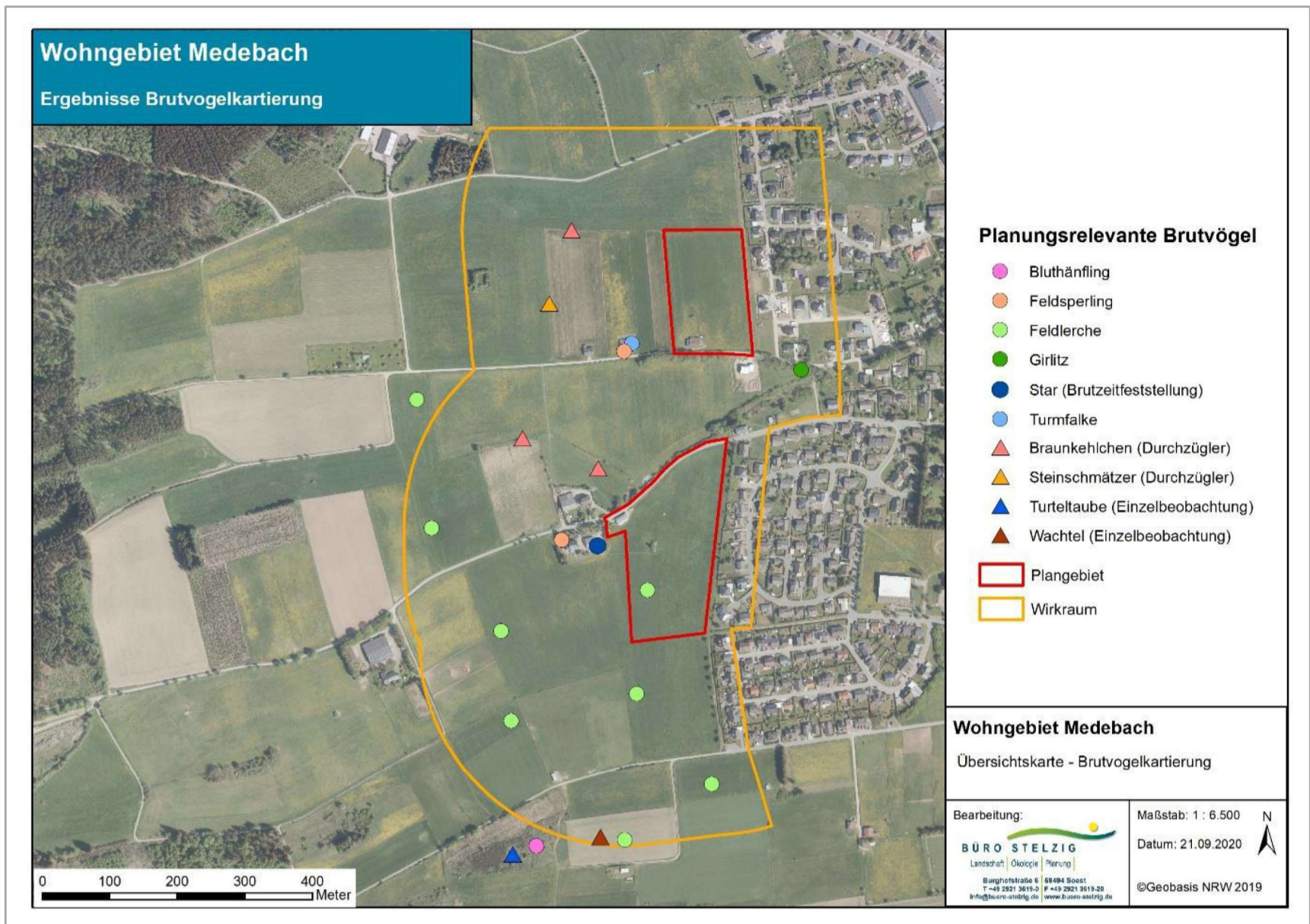


Abbildung 8: Reviermittelpunkte und Fundorte planungsrelevanter Vogelarten.

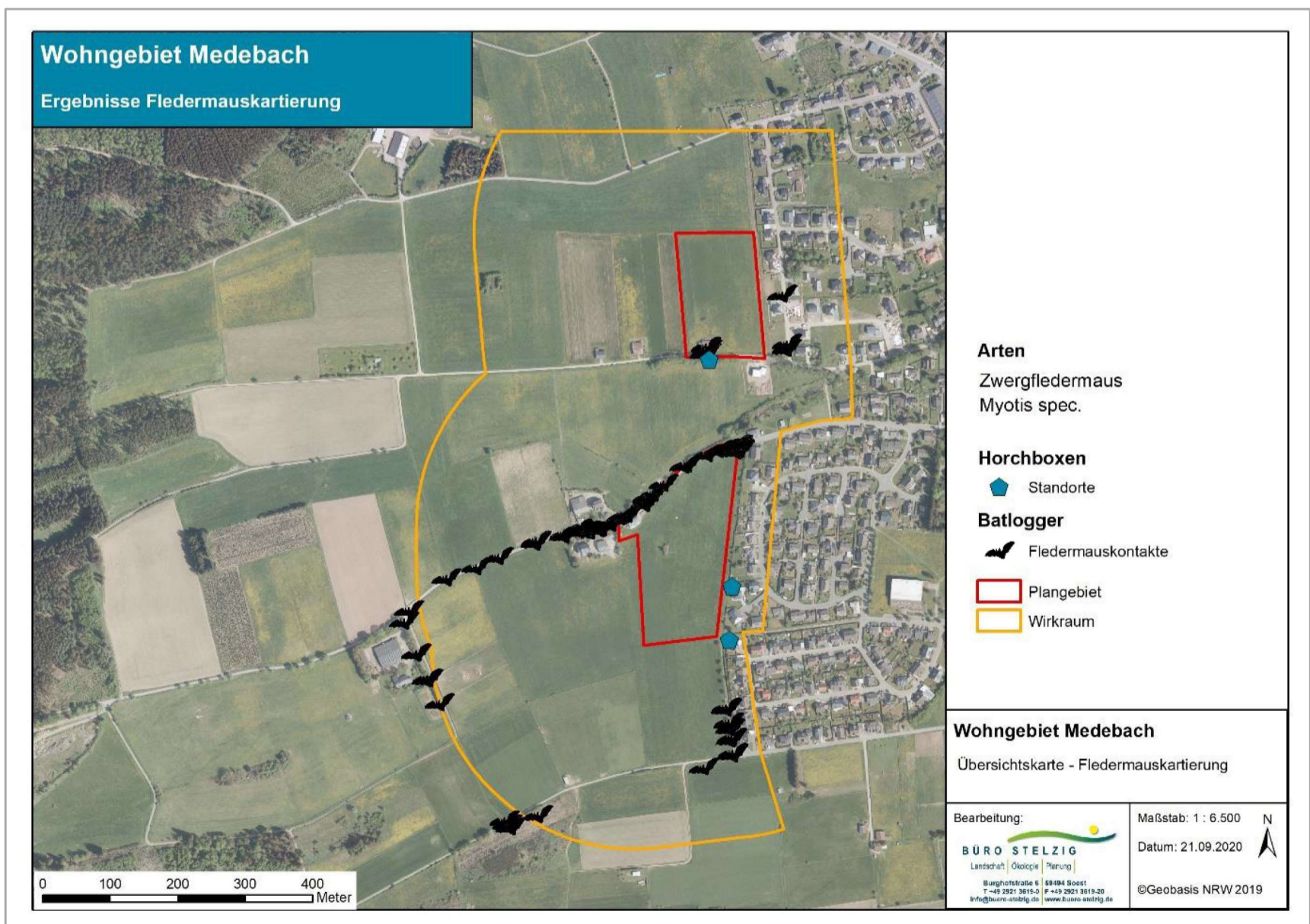


Abbildung 9: Kontakte von Fledermausortungslauten.

Vögel

Nahrungsgäste

Ein **Mäusebussard** wurde regelmäßig im Untersuchungsgebiet kreisend und nach Nahrung suchend beobachtet. Die Grünlandflächen innerhalb der Plangebiete stellen kein essentielles Nahrungshabitat für den Mäusebussard dar. Trotz der geplanten Bebauung bleiben im Umfeld der Plangebiete ausreichend Nahrungsflächen erhalten, sodass sich durch die Ausweisung der Wohngebiete keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ergeben. Brutplätze sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Rotmilane wurden mit bis zu zwei Individuen ebenfalls im Untersuchungsgebiet nach Nahrung suchend festgestellt. Auch für diese Art stellen die Grünlandflächen innerhalb der Plangebiete kein essentielles Nahrungshabitat dar. Im Umfeld bleiben ausreichend Grünland- und Ackerflächen erhalten, sodass sich durch die Ausweisung der Wohngebiete keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ergeben. Brutplätze sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Daher werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst.

Rauchschwalben wurden Nahrung suchend im Untersuchungsgebiet festgestellt. Die Brutplätze befinden sich teilweise in den Pferdeställen des westlich an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Pferdehofes. Aufgrund der Entfernung der Lebensstätten von über 300 m zum Vorhaben sind keine Störungen durch Baulärm oder anlagebedingte Lichtemissionen zu erwarten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Essentielle Nahrungshabitate sind ebenfalls nicht betroffen.

Mehlschwalben wurden ebenfalls im Untersuchungsgebiet nach Nahrung suchend oder überfliegend festgestellt. Die Lebensstätten können sich in den bestehenden Wohngebieten östlich der Plangebietsflächen befinden. An den Wohnhäusern, die unmittelbar an die Plangebiete angrenzen, wurden jedoch keine Lebensstätten festgestellt. Baubedingte Störungen durch Lärm- oder Lichtemissionen sind nicht zu erwarten. Nahrungsflächen bleiben in der Umgebung des Plangebietes ausreichend vorhanden. Durch die Überbauung von Grünland werden keine Strukturen wie Lehmpfützen überbaut, die für die Mehlschwalbe zur Anlage der Nester essentiell sind. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

Durchzügler

Am 02.05.2019 wurden im Untersuchungsgebiet mindestens vier **Braunkehlchen** beobachtet, die sich entlang der Weidezäune westlich bzw. nordwestlich der Plangebiete aufhielten (Abbildung 8). Westlich des nördlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 47 waren ein Männchen und ein Weibchen gemeinsam zu beobachten. Eine Nachkontrolle an den späteren Kartierterminen erbrachte keine erneute Feststellung von Braunkehlchen im Untersuchungsgebiet. Das Braunkehlchen ist daher nur als Durchzügler für das Untersuchungsgebiet zu bewerten.

Ein **Steinschmätzer**-Männchen wurde ebenfalls am 02.05.2019 einmalig westlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 47 festgestellt (Abbildung 8). Auch dieser ist als Durchzügler im Untersuchungsgebiet zu bewerten.

Brutvögel

Feldlerchen konnten an sechs Kartierterminen nachgewiesen werden. Insgesamt wurden acht Reviere im Untersuchungsgebiet bzw. unmittelbar an dieses angrenzend festgestellt. Von den acht Revieren befindet sich ein Revier innerhalb des Geltungsbereiches Nr. 46 „Gelängeweg“. Dieses Revier ist somit unmittelbar vom Vorhaben betroffen, da durch die Überbauung die Lebensstätte zerstört wird (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Um den Verlust der Lebensstätte auszugleichen, muss eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) durchgeführt werden (siehe Kapitel 5.2). Das LANUV NRW (2016) beschreibt ein Abstandsverhalten von Feldlerchenrevieren zu vertikalen Strukturen (>50 m zu Einzelbäumen; >120 m zu Baumreihen und Feldgehölzen; 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen). Allgemeine Wohngebiete können mit der Kulissenwirkung eines Feldgehölzes gleichgesetzt werden. Südlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 46 „Gelängeweg“ befindet sich ein weiteres Revier einer Feldlerche, das sich in einer Entfernung von etwa 80 m zum Plangebiet befindet. Der Abstandswert von 120 m wird damit unterschritten, sodass anlagebedingte Störungen, die zu einer Aufgabe der Lebensstätte führen, nicht ausgeschlossen werden können. Da sich südlich und westlich des Revieres ebenfalls Feldlerchenreviere befinden, kann das betroffene Brutpaar nicht einfach ausweichen, sodass hier eine Ausgleichsmaßnahme notwendig wird (siehe Kapitel 5.2). Die anderen sechs Reviere befinden sich in ausreichendem Abstand zu den Geltungsbereichen der beiden Bebauungspläne, sodass die Verbotstatbestände der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der erheblichen Störung nicht ausgelöst werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG). Um den Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) zu vermeiden muss die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden (siehe Kapitel 5.1).

Ein Brutrevier des **Bluthänflings** wurde in einer Sukzessionsfläche südlich des Wirkraumes festgestellt. Das Brutrevier liegt über 300 m vom Plangebiet entfernt. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG kann damit sicher ausgeschlossen werden.

Turmfalken brüten in einer Nisthilfe an einer Scheune entlang des Ringelfeldweges. Die Lebensstätte ist durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Ringelfeldweg“ nicht unmittelbar betroffen, da diese außerhalb des Geltungsbereiches liegt und erhalten bleibt. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass baubedingt durch Lärm- und Lichtemissionen sowie durch Bewegungen Störungen entstehen, die zu einer Aufgabe des Brutplatzes und der Brut führen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG). Daher muss zur Verhinderung des Verbotstatbestands der erheblichen Störung sowie der Zerstörung der Lebensstätte eine Ausgleichsmaßnahme für den Turmfalken durchgeführt werden (siehe Kapitel 5.3).

Im Wirkraum wurden zwei Brutpaare des **Feldsperlings** nachgewiesen. Ein Brutpaar befindet sich ebenfalls an der Scheune entlang des Ringelfeldweges. Das zweite Paar brütet an einem Wohngebäude am Gelängeweg (Abbildung 8). Beide Brutplätze sind nicht vom Vorhaben betroffen, da sie sich außerhalb der Geltungsbereiche der beiden Bebauungspläne Nr. 46 und Nr. 47 befinden. Erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden, da keine deutliche Erhöhung der betriebsbedingten Nutzung, etwa durch Naherholungssuchende (mit Hunden) zu erwarten ist. Die Brutstandorte befinden sich jeweils an der zu den Geltungsbereichen abgewandten Seite. Störungen durch Baulärm, Lichtemissionen etc. sind daher nicht zu erwarten. Das Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. In Kapitel 5.5 werden dennoch Maßnahmen auf freiwilliger Basis vorgeschlagen, um dem Feldsperling nachhaltig ein ausreichendes Brutplatz- und Nahrungsangebot zu gewährleisten.

Ein Brutrevier des **Girlitzes** befindet sich im östlichen Wirkraum im Bereich einer Gehölzreihe. Die Lebensstätte wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Ebenso können die Verbotstatbestände der Tötung und der Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG), die durch die Bauarbeiten ausgelöst werden können, ausgeschlossen werden. Zudem besteht eine Vorbelastung durch Bauvorhaben innerhalb der bestehenden Wohngebiete. Durch das Vorhaben werden Intensivgrünlandflächen überbaut, die keine Bedeutung als essentielles Nahrungshabitat für den Girlitz haben, da sich dieser insbesondere von kleineren Sämereien von Kräutern und Stauden sowie von Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen ernährt (LANUV NRW 2019c).

Stare wurden an mehreren Terminen im Untersuchungsgebiet festgestellt. Am 29.05.2019 wurden bspw. etwa 100 Individuen Nahrung suchend auf einer Pferdeweide im Südwesten des Untersuchungsgebietes beobachtet. Auf einem Grundstück südlich an den Gelängeweg angrenzend, wurde einmalig ein singendes Männchen beobachtet (Abbildung 8). Weitere Brutzeitfeststellungen konnten jedoch nicht erfolgen. Stare sind Höhlen- und Nischenbrüter, die sowohl an Gebäuden als auch in Gehölzen brüten. In den von der Planung betroffenen Gehölzen und Gebäuden wurden keine Lebensstätten von Staren festgestellt. Der Verbotstatbestand der Zerstörung der Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird durch die Vorhaben für den Star nicht ausgelöst. Da Nistplätze aufgrund der heimlichen Lebensweise während der Brutzeit teilweise schwer zu erfassen sein können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Lebensstätten in Gebäudenischen und Gehölzen im Wirkraum der Vorhaben befinden. Stare sind Kulturfolger und an die Anwesenheit des Menschen gewöhnt. Während der Bauphase ist daher nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen, die zu einer Aufgabe einer im Wirkraum befindlichen Brut führen. Die Verbotstatbestände der Störung sowie der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 1 BNatSchG) werden für den Star daher nicht ausgelöst.

Am 13.06.2019 wurde der Duett-Gesang eines **Wachtelpärchens** am südlichen Rand des Wirkraumes innerhalb eines extensiv genutzten Getreideackers verheard. Auf eine Kontrollbegehung zu einem späteren Zeitpunkt wurde verzichtet, da sich die potentielle Lebensstätte in ausreichend großem Abstand zum Vorhaben befindet, sodass das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Am 13.06.2019 wurde einmalig eine singende **Turteltaube** in der Sukzessionsfläche südlich des Wirkraumes verheard. Auch hier wurde aufgrund der Entfernung von über 300 m zum Vorhaben auf eine Nachkontrolle verzichtet. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Während der Kartierung wurde kein **Raubwürger** im Untersuchungsgebiet beobachtet. Nach Informationen des Fachinformationssystems @LINFOS befinden sich Brutzeitbeobachtungen und mögliche Winterreviere in der weiteren Umgebung der Vorhabenstandorte. Die meisten der Beobachtungszeitpunkte stammen aus den 1990er Jahren oder zu Beginn der 2000er Jahre. Aktuelle Fundpunkte sind nicht bekannt. Beeinträchtigungen von Brut- und Winterrevieren durch die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 46 und Nr. 47 können ausgeschlossen werden.

Weitere Vogelarten der **allgemeinen Brutvogelfauna** wie z.B. Amsel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle usw., die im Untersuchungsgebiet vorkommen, sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen

auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuelle Verluste bei der Baufeldräumung zu vermeiden, werden in Kapitel 5.1 Planungshinweise zu günstigen Räumungszeiträumen gegeben.

Fledermäuse

Am 13.06.2019 wurden sowohl eine Detektorbegehung durchgeführt als auch Horchboxen an verschiedenen Strukturen aufgehängt. Während der Begehung wurden zwei Fledermausarten festgestellt. Zum einen die deutlich häufigere Zwergfledermaus, zum anderen eine Art aus der Gattung *Myotis spec.*. Fledermäuse sind bei der Orientierung und Nahrungssuche auf Strukturen in der Landschaft angewiesen. Baumreihen und Hecken weisen eine höhere Anzahl an Insekten auf als intensiv genutzte Grünlandflächen. Außerdem dienen sie für viele Arten als Ausbreitungs- und Wanderkorridor. Daher wurden überwiegend in den von Gehölzen bestehenden Randbereichen Fledermauskontakte registriert (Abbildung 9). Die Lebensstätten (Wochenstuben, Männchen-, Zwischen-, Winterquartiere) befinden sich wahrscheinlich zumindest teilweise in den Wohngebäuden der östlich an die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 46 und Nr. 47 angrenzenden Siedlungsbereiche. Durch die Vorhaben werden demnach keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Der Verbotstatbestand der Tötung kann damit ebenfalls ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Um Störungen insbesondere durch Lichtemissionen während der Bauphase zu vermeiden, müssen Baustellenbeleuchtungen nachts ausgeschaltet sein (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) (siehe Kapitel 5.1). Baulärm sowie Störungen durch Bewegungen können ausgeschlossen werden, da Fledermäuse im Siedlungsbereich relativ unempfindlich gegen Störeinflüsse sind. Fledermäuse sind nachtaktiv und können durch falsche Beleuchtungseinrichtungen erheblich in ihrem Jagdverhalten beeinträchtigt werden. Daher werden in Kapitel 5.6 Empfehlungen gegeben, die bei der Beleuchtung des Wohngebietes Beachtung finden sollten. Weiterhin wird empfohlen die geplanten Wohngebiete mit Obstbäumen einzugrünen.

Amphibien

In den Plangebieten befinden sich keine Gewässer. Im östlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 angrenzenden Wohngebiet befindet sich mindestens ein Gartenteich, der ein Vorkommen von Bergmolchen aufweist. Nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) ist der Bergmolch besonders geschützt. Er gehört damit nicht zu den streng geschützten oder planungsrelevanten Arten. In Bezug auf die Verbotstatbestände gem. BNatSchG greifen dahingehend das Tötungsverbot sowie das Verbot der Zerstörung der Lebensstätten. Die Lebensstätte wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Winterquartiere

befinden sich aufgrund des höheren Strukturgehaltes ebenfalls eher in den angrenzenden Privatgärten als auf der Intensivgrünlandfläche die überbaut wird. Die Verbotstatbestände der Tötung und der Zerstörung der Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) werden während der Fortpflanzungs-, Wander- und Überwinterungszeiten nicht ausgelöst.

Im Folgenden werden die **Ergebnisse der Prüfung** dargestellt:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Eine Tötung von planungsrelevanten Arten sowie weiterer europäischer Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Dazu muss die Baufeldräumung außerhalb der Hauptbrutzeit stattfinden. Baumfällungen und Gehölzschnitte dürfen ebenfalls nur zu bestimmten Zeiten stattfinden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen von Feldlerche und Turmfalke sowie der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern können, können unter Berücksichtigung von Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche sowie des Turmfalken müssen durch vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) bzw. Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet und im Wirkraum kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

(Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt unter Berücksichtigung der (vorgezogenen) Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen für alle planungsrelevanten Arten weiterhin erhalten.

5 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Durchführung der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen ist Voraussetzung für die Zulässigkeit der Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht.

5.1 Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse, Feldlerche und weitere europäische Vogelarten

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitte nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen. Darüber hinaus ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

Um Fledermäuse in ihren Jagdhabitaten nicht erheblich zu stören, sind Baustellenbeleuchtungen nachts auszustellen.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für die Feldlerche

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Gelängeweg“ wird eine Lebensstätte der Feldlerche unmittelbar zerstört. Dies muss durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) ausgeglichen werden. Ein weiteres Revier wird in seiner Funktion soweit beeinträchtigt, dass dieses ebenfalls ausgeglichen werden muss.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird eine Kombination aus Grünlandextensivierung (Beweidung) und Beweidungsschutz während der Reproduktionszeit der Feldlerche festgesetzt.

Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird auf der ehemaligen Bauschutt-Deponie „Glindfeld“ und angrenzenden Flächen „Am Gelängeberge“, welche sich südlich des Gelängeweges

etwa 800 m südwestlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 46 „Gelängeweg“ befindet, durchgeführt.

Im Rahmen der Rekultivierung des Deponiegeländes soll diese langfristig zu einer halboffenen Weidelandschaft entwickelt werden. Die Grünlandflächen, welche südlich an den Deponiekörper anschließen, wurden bisher als Mähwiese genutzt und sollen zukünftig beweidet werden. Für den Flächenbedarf pro auszugleichendem Feldlerchen-Paar werden Orientierungswerte von 1 ha angegeben (vgl. LANUV NRW 2019c). Aufgrund der geplanten Maßnahmen auf dem Deponiegelände, dem dadurch entstehenden Offenland-Biotopverbund zu dem südwestlich angrenzenden Gelängebachtal und der nordöstlich angrenzenden Offenlandflächen, sowie dem im Raum Medebach vergleichsweise häufigen Vorkommen von Feldlerchen wird der Flächenbedarf pro auszugleichendem Feldlerchen-Paar mit 0,75 ha als ausreichend erachtet. Da die Ausgleichsmaßnahme für zwei Paare durchzuführen ist, ergibt sich ein Flächenbedarf von insgesamt 1,5 ha.

Die festzusetzende Fläche der CEF-Maßnahme umfasst eine Flächengröße von 1,5 ha. Auf dieser Fläche ist eine Magerweide mit guter Ausprägung unter Berücksichtigung der folgenden Vorgaben zu entwickeln: Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Verzicht auf flüssige organische Düngemittel (wie Gülle), Geflügelmist, Gärreste und chemisch-synthetische N-Dünger, Standweide mit einer geringen Besatzdichte (extensive Beweidung) (LANUV NRW 2008). Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.05. ist die Ausgleichsfläche von Beweidung frei zu halten. Damit kann der Feldlerche ausreichend Zeit zur Reproduktion gewährt werden. Eine Beweidung im Zeitraum 01.06. bis 31.03. ist zulässig. Die Maßnahmenfläche ist durch einen Weidezaun zu den westlich angrenzenden Weideflächen abzugrenzen (siehe Lageplan). Die Maßnahme muss in der Gemarkung Medebach, Flur 32 auf den teilweisen Flurstücken 155, 159, 160 und 161 durchgeführt werden. Die Maßnahme ist rechtlich zu sichern.

Die Habitatansprüche der Feldlerche sind gut bekannt. Die Maßnahme ist kurzfristig umsetzbar und wird als geeignet bewertet (vgl. LANUV NRW 2019c).

Im Süden des Flurstücks Nr. 161 sind im Rahmen der Rekultivierung des Deponiegeländes großflächige Entbuschungsmaßnahmen vorgesehen.

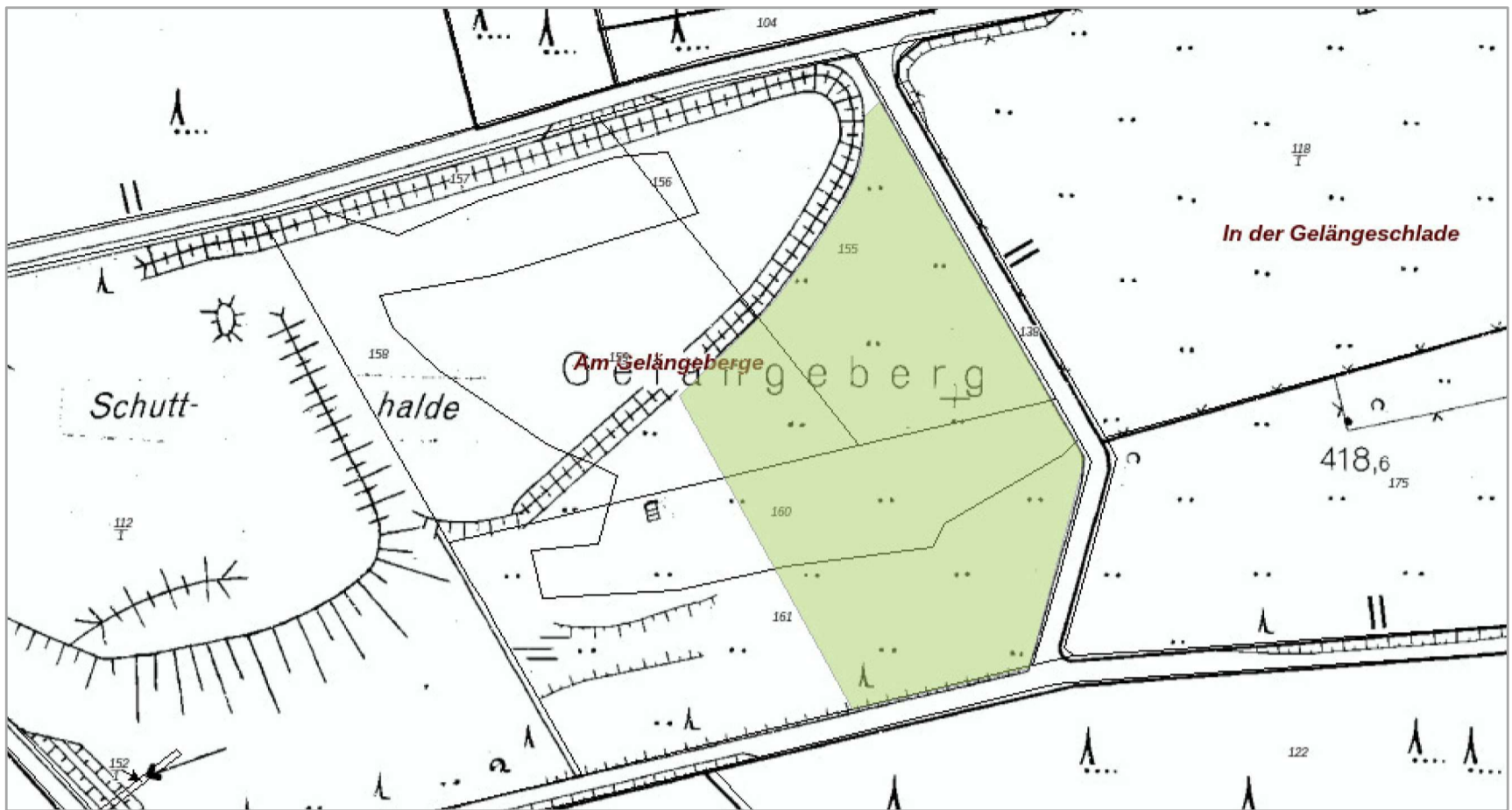


Abbildung 10: Festzusetzende Ausgleichsfläche (grün) für die beiden Feldlerchen-Brutpaare (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).

5.3 Ausgleichsmaßnahme für den Turmfalke

Turmfalke sind Kulturfolger und brüten häufig an Gebäuden. Das Vorhandensein von Brutstätten ist der limitierende Faktor für das Vorkommen dieser Art. Aufgrund der Nähe des Gelungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 47 „Ringelfeldweg“ zum erfassten Brutstandort an einer Scheune kann nicht ausgeschlossen werden, dass Störungen zu einer Aufgabe des Brutplatzes führen. Daher sind als Ausgleichsmaßnahme drei artspezifische Nisthilfen an störungsarmen Standorten anzubringen. Als Standort eignen sich Gebäude, E-Masten, Baumreihen oder Baumgruppen. Waldränder hingegen eignen sich nicht als Standort. Die Nisthilfen müssen in Richtung Ost bis Nord und in mardersicherer Lage angebracht werden. Eine Einlage aus Sägespäne muss sichergestellt werden (vgl. LANUV NRW 2019c).



Abbildung 11: Nisthilfen Turmfalke (HEBEGRO GBR (links) SCHWEGLER (rechts))

Die Kästen sind jährlich außerhalb der Brutzeit auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen und zu reinigen. Die Maßnahme ist rechtlich zu sichern.

Die Habitatansprüche des Turmfalken sind gut bekannt. Die Maßnahme ist kurzfristig umsetzbar und wird als geeignet bewertet (vgl. LANUV NRW 2019c).

5.4 Freiwillige Maßnahme für den Feldsperling

Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Der Feldsperling weist einen ungünstigen Erhaltungszustand auf der mit der Intensivierung der Flächennutzung und dem Verlust geeigneter Nistmöglichkeiten einhergeht (LANUV NRW 2016). Es wird empfohlen das Plangebiet mit Obstgehölzen einzugrünen. Mit zunehmenden Alter der Obstbäume ergeben sich in Zukunft Nistmöglichkeiten durch Fäulnishöhlen. Damit dem Feldsperling auch kurzfristig geeignete Nistmöglichkeiten zur Verfügung stehen, sollten Kolonienistkästen an einem lichten Standort mit Gewährleistung des freien Anflugs ohne oder mit nur wenig überragendem Blätterdach angebracht werden. Wichtig für den Feldsperling sind fruchtende bzw. Samen tragende Gräser und Kräuter als Nahrungsquelle. Diese können bei Wiesen durch die Anlage von alle 2-4 Jahre gemähten „Altgrasstreifen“ oder –flächen geschaffen werden (LANUV NRW 2019c).



Abbildung 12: Nisthilfen für Feldsperlinge (HEBEGRO GBR)

5.5 Freiwillige Maßnahme zum Schutz von Fledermäusen

Die Beleuchtung des Neubaugebietes könnte sich störend auf nachtaktive Insekten und Fledermäuse auswirken. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von einer Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist demnach generell abzusehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich warm-weiß strahlenden Laterne. Um die Lichtmissionen im zukünftigen Plangebiet so gering wie möglich zu halten, soll die Beleuchtung zweckdienlich gehalten werden.

In Bezug auf SCHMID et al. (2012) ergeben sich für die Beleuchtung folgenden Empfehlungen:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird
Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.
- Beleuchtung nicht länger als notwendig
Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie sondern auch Lichtmission gespart werden.
- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich
Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von Weiten an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können.
- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln
Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert. Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen. Eine Temperatur von 60 °C sollte nicht überschritten werden. Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen in sensiblen Naturräumen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs eingesetzt werden.

5.6 Freiwillige Maßnahme zum Schutz von Fledermäusen

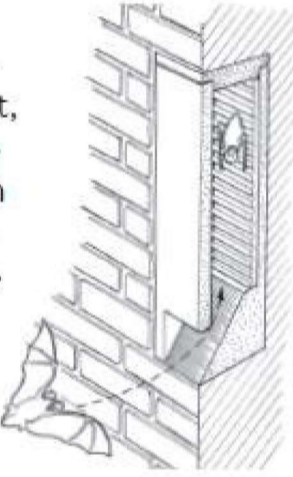
Um Fledermäusen zusätzliche Quartiermöglichkeiten zu schaffen, wird empfohlen künstliche Quartiere an geeigneter Stelle anzubringen.



Abbildung 13: Beispiele für Ersatzquartiere an Bäumen (Ehlert & Partner).

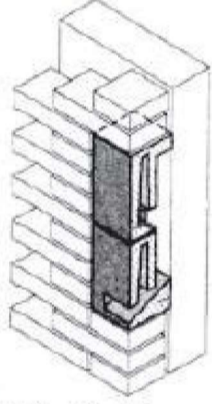
Beispiele für Fledermausnisthilfen

Integrierte Quartiere:
 werden vollständig in die Fassade bzw. Dämmung integriert, von außen ist lediglich die Einflugöffnung sichtbar. Sie sind in verschiedenen Ausführungen und Tiefen erhältlich und können bei Bedarf hinterdämmt werden. Einbauquartiere sind generell selbstreinigend und müssen nicht gewartet werden.




(© Schwegler GmbH)

(© Hasselfeldt Artenschutz)




Durch Kombination verschieden geformter Einbausteine lassen sich vielfältige Quartiermöglichkeiten schaffen, z. T. auch Winterquartiere. Von außen sichtbar ist nur der Einflugschlitz.

Teilintegrierte Quartiere:
 werden weniger tief in die Dämmung integriert und ragen zum Teil aus der Fassade heraus. In Fassadenfarbe gestrichen fallen sie kaum auf.



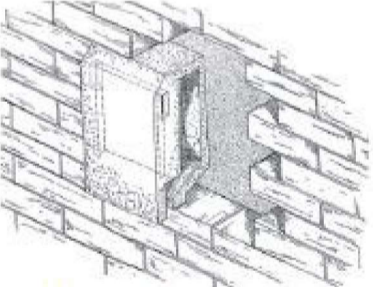
(© Naturschutzbedarf Strobel)

(© Schwegler GmbH)




Aneinandergereihte und miteinander verbundene Einzelelemente bilden Großraumquartiere und lassen sich zugleich als gestalterische Elemente nutzen.

Als Ganzjahresquartier geeigneter Großraum-Einbaustein. Der Zugang erfolgt von unten, der kurze Überstand erleichtert Fledermäusen das Auffinden des Quartiers.




(© Naturschutzbedarf Strobel)

Aufputzlösungen:
 Handelsübliche oder selbst hergestellte Fledermauskästen werden außen an der Fassade angebracht, möglichst in wettergeschützter Lage (unter Dachsimen, Überständen). Sie können auch gestrichen (ungiftige Farbe!) und so der Fassade farblich angepasst werden.



(© Schwegler GmbH)



(© Schwegler GmbH)

Abbildung 14: Auszug aus dem Informationsblatt zum Umgang mit Fledermäusen an Gebäuden (MAYER, J. & J. THEOBALD 2016).

5.7 Zusammenfassende Darstellung der Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen

Tabelle 2: Zusammenfassende Darstellung der durchzuführenden Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen getrennt dargestellt für die jeweiligen Bebauungspläne.

Maßnahme	BPlan Nr. 46 „Gelängeweg“	BPlan Nr. 47 „Ringelfeldweg“
5.1 Vermeidungsmaßnahme	X	X
5.2 CEF-Maßnahme Feldlerche	X	-
5.3 Ausgleichsmaßnahme Turmfalke	-	X
5.4 Freiwillige Maßnahme Feldsperling	(X)	(X)
5.5 Freiwillige Maßnahme Fledermäuse (Beleuchtung)	(X)	(X)
5.6 Freiwillige Maßnahme Fledermäuse (Quartiere)	(X)	(X)

X = Maßnahme ist verpflichtend; (X) = Maßnahme ist freiwillig; - = keine Maßnahme notwendig

6 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufeldräumung zum Schutz von Feldlerche und europäischer Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 1.3. bis 31.7. stattfindet.
- vom 1.3. bis 30.9. Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG).
- die Grünlandextensivierung zum Schutz von Feldlerchen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) vor Beginn der Baufeldräumung durchgeführt wird.
- im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.05. die Ausgleichsfläche für die Feldlerchen von Beweidung freigehalten wird.
- drei künstliche Nisthilfen für den Turmfalken an geeigneten Gebäuden/Masten als Ausgleichsmaßnahme angebracht werden.
- künstliche Nisthilfen für Feldsperlinge an geeigneten Standorten als freiwillige Maßnahme angebracht werden.
- Maßnahmen für Fledermäuse durchgeführt werden.

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Aufgestellt, Soest, September 2020



(Volker Stelzig)



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

7 Literatur

AHLEN, I. (1990): Identification of bats in flight - Swedish Society for Conservation of Nature: 1-50.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.

EHLERT & PARTNER (o.J.): Handelsgesellschaft und Fachbüro für Biologie. Online unter <https://www.ehlert-partner.de/> (zuletzt abgerufen am 11.03.2020)

HEBEGRO GBR (o.J.): Artenschutz in Holz, Stein und Metall. Online unter: http://hebegro.com/epages/7c460334-7b50-42dd-873d06dcfd7eb643.sf/de_DE/?ObjectPath=Categories (zuletzt abgerufen am 06.08.2018).

KIEL, E.-F. (2013): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 22.02.2013).

KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW. Recklinghausen

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019a): Naturschutzinformation. @LINFOS. Online unter: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> (zuletzt abgerufen am 10.03.2020).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019b): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 48181 Medebach und 47183 Goddelsheim. Online unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48181> und <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47183> zuletzt abgerufen am 10.03.2020.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019c): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (zuletzt abgerufen am 10.03.2020).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (HRSG., 2019): Vogelschutz-Maßnahmenplan (VMP) für das EU-Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“.

LIMPENS, H.G.J.A. & A. ROSCHEN (1994): Bestimmung der mitteleuropäischen Fledermausarten anhand ihrer Rufe - NABU Projektgruppe "Fledermauserfassung Niedersachsen", Bremervörde: 1-47 + Bestimmungskassette.

LIMPENS, H.G.J.A. & A. ROSCHEN (1996): Bausteine einer systematischen Fledermauserfassung. Teil 1 – Grundlagen. – Nyctalus 6 (1): 52-60.

- MAYER, J. & J. THEOBALD (2016): Informationsblatt zum Umgang mit Fledermäusen an Gebäuden. Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung. Landratsamt Tübingen (Hrsg.).
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17- in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vesper-tilionidae). Mensch & Buch, Berlin.
- PFALZER, G. (2007): Verwechslungsmöglichkeiten bei der akustischen Artbestimmung von Fledermäusen anhand ihrer Ortungs- und Sozialrufe. – Nyctalus (N.F.) 12: 3-14.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABI. L. 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABI. L 20, S. 7.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Die neue Brehm-Bücherei 648. - Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 46 "Gelängeweg" und Nr. 47 "Ringelfeldweg"

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Medebach Antragstellung (Datum): September 2020

Die Stadt Medebach plant die Aufstellung der beiden Bebauungspläne Nr. 46 "Gelängeweg" und Nr. 47 "Ringelfeldweg" zur Ausweisung von Wohnbaugebieten. Beide Geltungsbereiche, mit einer Gesamtgröße von ca. 5,88 ha, befinden sich im Westen der Kernstadt Medebach und sind durch eine intensive Grünlandnutzung geprägt. Im Parallelverfahren wird die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldlerche (Alauda arvensis)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="checkbox"/> * Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> 3S	Messtischblatt <input type="checkbox"/> 4818.1/4718.3
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Im Untersuchungsgebiet wurden im Jahr 2019 insgesamt 8 Brutpaare der Feldlerche festgestellt. Davon wird 1 Brutpaar unmittelbar durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 46 "Gelängeweg" beeinträchtigt. Ein weiteres Brutpaar wird durch die Kulissenwirkung dieses Wohnbaugebietes beeinträchtigt. Insgesamt müssen also zwei Brutpaare ausgeglichen werden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Für zwei Feldlerchen-Brutpaare muss eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) vor Beginn der Baufeldräumung durchgeführt werden. Als Maßnahme wird eine Kombination aus Grünlandextensivierung (Beweidung) und Beweidungsschutz während der Reproduktionszeit der Feldlerche festgesetzt. Auf der Maßnahmenfläche ist eine Magerweide mit guter Ausprägung unter Berücksichtigung der folgenden Vorgaben zu entwickeln: Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Verzicht auf flüssige organische Düngemittel (wie Gülle), Geflügelmist, Gärreste und chemisch-synthetische N-Dünger, Standweide mit einer geringen Besatzdichte (extensive Beweidung) (LANUV NRW 2008). Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.05. ist die Ausgleichsfläche von Beweidung frei zu halten. Damit kann der Feldlerche ausreichend Zeit zur Reproduktion gewährt werden. Eine Beweidung im Zeitraum 01.06. bis 31.03. ist zulässig. Die Maßnahmenfläche ist durch einen Weidezaun zu den westlich angrenzenden Weideflächen abzugrenzen (siehe Lageplan, Kapitel 5.2, ASP). Die Maßnahme muss in der Gemarkung Medebach, Flur 32 auf den teilweisen Flurstücken 155, 159, 160 und 161 durchgeführt werden und umfasst ca. 1,5 ha. Die Maßnahme ist rechtlich zu sichern (siehe Kapitel 5.2 ASP). Zudem muss die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden (siehe Kapitel 5.1 ASP).</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen weiterhin erhalten.</p>		
<p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Turmfalke (Falco tinnunculus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="checkbox"/> * Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> V	Messtischblatt <input type="text" value="4818.1/4718.3"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Turmfalken brüten in einer Nisthilfe an einer Scheune entlang des Ringelfeldweges. Die Lebensstätte ist durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Ringelfeldweg“ nicht unmittelbar betroffen, da diese außerhalb des Geltungsbereiches liegt und erhalten bleibt. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass baubedingt durch Lärm- und Lichtemissionen sowie durch Bewegungen Störungen entstehen, die zu einer Aufgabe des Brutplatzes und der Brut führen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG). Daher muss zur Verhinderung des Verbotstatbestands der erheblichen Störung eine Ausgleichsmaßnahme für den Turmfalken durchgeführt werden (siehe Kapitel 5.3 ASP).</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Aufgrund der Nähe des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 47 „Ringelfeldweg“ zum erfassten Brutstandort an einer Scheune kann nicht ausgeschlossen werden, dass Störungen zu einer Aufgabe des Brutplatzes führen. Daher sind als Ausgleichsmaßnahme drei artspezifische Nisthilfen an störungsarmen Standorten anzubringen. Als Standort eignen sich Gebäude, E-Masten, Baumreihen oder Baumgruppen. Waldränder hingegen eignen sich nicht als Standort. Die Nisthilfen müssen in Richtung Ost bis Nord und in mardersicherer Lage angebracht werden. Eine Einlage aus Sägespäne muss sichergestellt werden. Die Kästen sind jährlich außerhalb der Brutzeit auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen und zu reinigen. Die Maßnahme ist rechtlich zu sichern.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen weiterhin erhalten.</p>		
<p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).